

Antigen-Selbsttest in der Schule positiv – was nun?

Informationen für Erziehungsberechtigte, sowie für volljährige Schüler*innen

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

sollte bei Ihrem Kind das Ergebnis bei einer der freiwilligen Antigen-Selbsttestungen auf SARS-CoV-2 positiv sein, wird die Schule Sie bitten, Ihr Kind umgehend abzuholen. Sollten Schülerinnen und Schüler (SuS) bereits volljährig sein, wird ebenso ein möglichst „kontaktloser“ Heimweg in die häusliche Quarantäne besprochen.

Gemäß derzeit geltendem hessischen Recht muss dann unverzüglich ein PCR-Test durchgeführt werden. Das Ergebnis des PCR-Tests bestätigt oder korrigiert das Ergebnis des Antigen-Selbsttests. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests müssen betroffene Schülerinnen und Schüler in häuslicher Quarantäne bleiben.

Häusliche Quarantänepflicht

Wer in Hessen positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wird, muss sich auch ohne Anordnung des Gesundheitsamtes sofort und ohne Umwege in häusliche Quarantäne begeben. Dies gilt unmittelbar ab dem Zeitpunkt, ab dem man Kenntnis von seinem positiven Testergebnis erlangt.

Die häusliche Quarantäne dauert gemäß der hessischen Corona-Quarantäneverordnung 14 Tage. In dieser Zeit ist es positiv getesteten Personen nicht gestattet, die eigenen Häuslichkeit zu verlassen oder Besuch zu empfangen.

Die Verpflichtung zur häuslichen Selbstisolation gilt zunächst unabhängig davon, ob es sich bei dem zugrundeliegenden Test um einen PCR- oder Antigen-Testung handelt.

Ein positiver Antigen-Selbsttest muss allerdings immer mittels PCR-Testung bestätigt werden.

Mit Erhalt des PCR-Testergebnisses, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Quarantäne.

Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Quarantäne dadurch nicht.

Bitte wenden Sie sich zur Vereinbarung eines Termins für einen solchen PCR-Test unmittelbar an Ihre Hausarzt- bzw. Kinderarztpraxis oder eines der KV-Testzentren unter der Telefonnummer 116 117. Durch den PCR-Test entstehen Ihnen keine Kosten.

Angehörige desselben Hausstandes („Haushaltsquarantäne“)

Angehörigen desselben Hausstandes müssen beim Vorliegen eines positiven Antigen-Selbsttests (zunächst) nicht in häusliche Quarantäne.

Fällt das Ergebnis der anschließenden PCR-Testung allerdings ebenfalls positiv aus, gilt in Hessen die sogenannte „Haushaltsquarantäne“.

Das bedeutet, dass dann auch alle Angehörigen desselben Hausstandes für 14 Tage in häusliche Quarantäne müssen – ab dem Datum des Antigen-Selbsttests.

Bereits bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses werden jedoch alle Haushaltsangehörigen dringend gebeten, ihre sozialen Kontakte so gut es geht zu reduzieren und besonders strikt auf die Einhaltung der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln und das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes – dort wo Abstände nicht eingehalten werden können – zu achten.

Zudem sollten Haushaltsangehörigen möglichst freiwillig auf das Betreten von Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kitas) verzichten.

In Hessen gelten für Haushaltsmitglieder von Betroffenen außerdem Betretungsverbote für unterschiedliche weitere Einrichtungen. Bitte informieren Sie sich über die derzeit gültige Rechtslage in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (www.hessen.de).

Informationen zur häuslichen Quarantäne finden Sie auch auf den Internetseiten des hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI): <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/selbst-und-haushaltsquarantaene>

Meldepflicht für Schule und Betroffene

Die Schule ist im Falle eines positiven Antigen-Selbsttests nach dem Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Testergebnis namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Außerdem gilt für die Betroffenen: Wer mit einer PCR-Testung positiv auf das Corona-Virus getestet wurde, hat selbst die Pflicht, sich umgehend mit Bekanntwerden des Ergebnisses beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Alle Bürgerinnen und Bürger in Stadt und Landkreis Kassel können dieser Pflicht über ein Online-Portal auf den Internetseiten der Stadt Kassel nachkommen:

https://antragsportal.stadt-kassel.de/civ.public/start.html?oe=00.00.KS.D5.53.00&mode=cc&cc_key=MeldungCoronaPositiv

Positiv getestete Personen erhalten nach ihrer Meldung zusätzlich per E-Mail einen Link auf eine Online-Liste, mit der sie ihre relevanten Kontaktpersonen an das Gesundheitsamt melden können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung: info-gesundheitsamt@kassel.de oder telefonisch über die Service-Nummer 115

Freundliche Grüße

Gesundheitsamt Region Kassel